

109-713

60 lists

list c. 33-1 name

15.9.2009 Saul

Leuten von Godd von
19. 10. 48

1

H. G. VII A. 1.

am 2317 am Rps.

Heinrich

Schrimm Kollid

Empfangsbescheinigung.

Bestätige hiermit den Empfang des Schreibens
vom 19. November 1940 - Zeichen St.S. VII A 1b
an Herrn General der Artillerie J o d l .

Prag, den 21. November 1940.

[Handwritten signature]

(Unterschrift).

[Handwritten notes]
19. 11. 1940 für den

[Handwritten initials]
b. w.

[Handwritten notes]
h. 27/11.40

[Handwritten notes]
am 1.12. n. vorgef.
St. S. VII A 1
zu

A 10 Kopie des Fama 10
Prag, den 25. November 1940, *6.2.3*

3
S o f o r t auf den T i s c h!

G.R. mit 9 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,
P r a g,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

W-Gruppenführer Frank lässt Sie bitten, die Aussagen der fünf Häftlinge fotokopieren zu lassen und ihm alsdann die Abzüge zuzustellen.

In der einschlägigen Angelegenheit hat Gruppenführer Frank am 26.d.Mts., vormittags 10.30 Uhr, eine Besprechung mit Oberstleutnant v. Kornatzki. V.Kornatzki hat den Auftrag, über den Standpunkt des Oberkommandos der Wehrmacht zu berichten. Gruppenführer Frank benötigt deshalb die Vorgänge bis spätestens zum 26.d.Mts., vormittags 10 Uhr. Ich bitte, die Rückgabe der Vorgänge zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Index 384/
Aus den Aussagen der Häftlinge interessiert Gruppenführer Frank die Beantwortung der beiden Fragen:
Erstens: Trifft es zu, dass Offiziere der ehemaligen tschecho-slowakischen Armee ohne Pensionsansprüche entlassen worden sind? Eine derartige Regelung stände im Widerspruch zu der bekannten Führerentscheidung.
Zweitens: Trifft es zu, dass der Prager Sender die Nachricht verbreitet hat, dass alle diejenigen, die nach der Errichtung des Protektorates das Protektorat

3a

verlassen hätten und nicht binnen einem Monat zurück-
kehren würden, die tschechische Staatsbürgerschaft
verlieren würden? Wie lautete der genaue Text der
Nachricht und zu welchem Zeitpunkt ist sie verbreitet
worden? Gruppenführer Frank wäre daran gelegen, die
Antwort auf die vorstehenden Fragen, sofern es möglich
ist, mit der Rückgabe der Vorgänge zu erhalten, so dass
er sie bei der Besprechung mit Oberstleutnant v. Kor-
natzki verwerten kann.

Heil Hitler !

W-Obersturmbannführer.



05556

Die verlangte Meldung wurde nicht in die Mittagsnachrichten des TschPB vom 30. Oktober 1939 eingereicht, sondern wurde in der Presseübersicht um 6,45 am 13. Oktober 1939 gebracht und lautet wie folgt:

"Die Zeitung "Der Neue Tag" teilt mit, dass im Reichsgesetzblatt vom 9. Oktober eine Verordnung verkündet wurde, laut der die Protektoratsangehörigkeit jene Protektoratsangehörigen verlieren können, die sich im Ausland befinden und sich Handlungen zu Schulden kommen liessen, durch die die Interessen des Reiches geschädigt werden oder ^{das Ansehen} ~~Würde~~ des Reiches herabgesetzt wird oder schliesslich der Aufforderung des Reichsministers des Innern zur Rückkehr keine Folge geleistet haben. Der Reichsminister des Innern entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsprotector in welchem Masse sich der Verlust der Protektoratsangehörigkeit auch auf die Gattin und die Kinder bezieht. Das Vermögen kann nach Eröffnung des Aberkennungsverfahrens oder bei der Verkündung der Aufforderung zur Rückkehr mit Beschlagnahme belegt werden und nach Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit sodann als zu Gunsten des Reiches verfallen betrachtet werden. Eine weitere im Reichsgesetzblatt v. 4. Oktober veröffentlichte Verordnung verlautet, dass das Vermögen jener Personen und Vereinigungen beschlagnahmt werden kann, die dem Reich feindliche Bestrebungen unterstützt haben.

Žádaná zpráva nebyla zařazena do polední relace dne 30.října 1939, nýbrž v přehledu tisku v 6.45 hod. dne 13.října 1939 a zní takto:

List "Der Neue Tag" oznamuje, že v Reichsgesetzblattu bylo vyhlášeno dne 9.října nařízení, podle něhož mohou býti zbaveni protektorátní příslušnosti ti příslušníci Protektorátu, kteří jsou v cizině, a dopustili se činů, jež jsou s to, poškoditi zájmy Říše nebo snižovati vážnost Říše, anebo neuposlechli výzvy říšského ministra vnitra k návratu. Říšský ministr vnitra rozhoduje po dohodě s říšským zahraničním ministrem a říšským protektorem, do jaké míry se ztráta protektorátní příslušnosti vztahuje také na manželku a na děti. Jméni může být po zahájení od_uznávacího řízení, anebo při vyhlášení výzvy k návratu zabaveno, po oduznání protektorátní příslušnosti pak prohlášeno za propadlé Říši. Další v Reichsgesetzblattu uveřejněné nařízení ze 4.října praví, že může býti zabráno jmění osob a ~~srdruženi~~ ^{sdrúžení} osob, které podporovaly Říši nepřátelské snahy.

mt/sa

02220

Empfangsbescheinigung.

Ich bestätige den Empfang des Schreibens des Herrn Reichs-
protektors in Böhmen und Mähren

vom 19. November 1940 Nr. E/5 St.S. VII A 1 b 3 Blatt

(Stempel)

_____ , den _____ 194

Sofort offen zurück
an

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

den Herrn Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

in Prag IV.
Adelstift (Zimmer Nr.15).



Geheime Reichsliste

Empfangsbestätigung.

=====

Der Empfang von folgenden Schriftstücken, betreffend tschechische Legionäre, wird hiermit bestätigt.

- 1.) OKW 2 f 12.1 O. WR. (III/11)
848 / 40 g.
- 2.) Oberreichskriegsanwalt St.PL.(RKA) I Nr.905/1940 (5 x)
- 3.) Abwehrstelle Prag Br.B.Nr.10 833/40 geh. III C/2
- 4.) WB beim RP.in Böhmen u.Mähren Gr.III Br.B.Nr.541/40 g
- 5.) Oberreichskriegsanwalt St.PL. (RKA) I Nr.905/1940
- 6.) 1 Fernschreiben Nr. HPG 22 527.

Prag, den *26. 11.* 1940.



[Handwritten signature]
.....

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Ich bestätige den Empfang des Schreibens des Herrn Reichs-
protektors in Böhmen und Mähren

vom 19. November 1940 Nr. 179 St.S.VII A 1-b 3 Blatt

(Stempel)

Prag

, den _____ 194

Sofort offen zurück

an

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

den Herrn Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

in Prag IV.,

Adelsstift (Zimmer Nr.15).



02220

Gruppe Justiz
I/9 Gen.I 161/40g.

Prag, den 19. November 1940.

Urschriftlich

mit dem Entwurf vom 19. November 1940,
einer weiteren Abschrift des Schreibens
an General J o d l und
den Vorgängen des Herrn Staatssekretärs

dem
Büro des Herrn Staatssekretärs
im

H a u s e

zum Verbleib übersandt.

Ich darf bitten, die Zeichnung der Verfügung durch Herrn Staatssekretär herbeiführen zu wollen. Die Reinschrift ist am 19. November 1940 gezeichnet worden.

Reinschrift und Abschriften gemäss Ziffer 1 bis 7 der Verfügung sind abgefertigt.

[Handwritten signature]

zu St. G. III B 3 & a g. Rs.

SS-Gruppenführer
Karl Hermann Frank
Staatssekretär

Prag, den 14. November 1940.

St.S. VII A 1 b.

Geheim

1.) Betrifft: Behandlung der protektorats-
angehörigen Gefangenen.
- 3 Anlagen -

Sehr geehrter Herr General!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 23. Oktober 1940 - St. S 562/40 - darf ich mit Rücksicht auf das mir von Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag zugeleitete und abschriftlich beigelegte Rechtsgutachten des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. August 1940 - WR (III,10a) Nr. 604/40g. - und auf das mir nachrichtlich übersandte und ebenfalls in Abschrift beigelegte Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht an das Auswärtige Amt vom 5. November 1940 - 2 f 12.10 WR (III/11)- 848/40g. - folgendes darlegen:

I. Die in Frage stehenden Gefangenen sind wegen landesverräterischer Waffenhilfe gemäss § 91 a RStGB. zu verfolgen. Gemäss § 15 Abs.1 Buchst.a der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBL.I S.754) gilt § 91 a RStGB. auch für Straftaten von Protektoratsangehörigen, wie Volksgerichtshof und Reichskriegsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt haben. Der Führer hat diese Rechtsauffassung mit der mir von Ihnen im Schreiben vom 19. Oktober 1940 mitgeteilten Entscheidung ausdrücklich gutgeheissen.

An
den Chef des Wehrmachtsführungsstabes
im Oberkommando der Wehrmacht
Herrn General der Artillerie J o d l

in

B e r l i n W 35
Bendlerstrasse 11/13.

St. S. VII A 1 b g. Rs

11a

Die Frage, welche Personen die Protektoratsangehörigkeit besitzen, ist ausschliesslich nach Massgabe der vom Reichsprotector genehmigten Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 11. Januar 1940 (SdGuV. Nr. 19) zu beantworten, die mit entsprechenden Erläuterungen durch Runderlass des Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1940 - I e 5088/40 - 5000 BM - (RMBliv. 1940 Nr. 24) auch im Altreich bekanntgegeben ist. Abdruck dieses Runderlasses nebst der Regierungsverordnung vom 11. Januar 1940 darf ich als Anlage beifügen. Das Rechtsgutachten der Wehrmachtrechtsabteilung vom 20. August 1940 lässt diese Regierungsverordnung unberücksichtigt und gelangt demgemäss zu Folgerungen, denen ich mich nicht in allen Punkten anschliessen vermag.

Auf folgende Hauptfälle glaube ich besonders eingehen zu sollen:

- a) Die Auffassung der Wehrmachtrechtsabteilung, dass ehemals tschecho-slowakische Staatsangehörige, die bereits vor dem 16. März 1939 aus der Tschecho-Slowakei ausgewandert sind, die Protektoratsangehörigkeit nicht ohne weiteres erlangt hätten, vielmehr nur dann Protektoratsangehörige geworden seien, wenn sie ihren dahingehenden Willen in irgendeiner Form bekundet hätten, steht nicht im Einklange mit der genannten Regierungsverordnung. Vielmehr ist jeder vormalige Tschecho-Slowake Protektoratsangehöriger geworden, der am 16. März 1939 seinen Wohnsitz, das Heimatrecht oder den Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde des Gebietes des Protektorats hatte. Einer besonderen Willensäusserung bedarf es nicht. Nur diejenigen Personen, die vor dem 16. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat aufgegeben haben und vor dem 18. Januar 1940, dem Tage des Inkrafttretens der Regierungsverordnung, eine andere Staatsangehörigkeit (z.B. eine feindliche) erworben haben, sind nicht Protektoratsangehörige geworden.

05543



Bei

Gefangenen, die sich darauf berufen, eine ausländische Staatsangehörigkeit und nicht die Protektoratsangehörigkeit zu besitzen, ist daher in jedem einzelnen Fall zu prüfen, wann sie ihren Wohnsitz im Protektorat aufgegeben und die ausländische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

- b) Personen, bei denen die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit nach der Regierungsverordnung gegeben sind und die erst nach dem 15. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat aufgegeben haben - also insbesondere die tschechischen Emigranten, die nach Errichtung des Protektorats in das Ausland geflüchtet sind -, müssen stets als Protektoratsangehörige angesehen werden, auch wenn sie nach dem Recht eines dritten Staates daneben eine ausländische Staatsangehörigkeit erlangt haben sollten. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen solche Personen die deutsche, slowakische oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Bei dieser Rechtslage dürften die meisten tschechischen Legionäre und die sonstigen in den Reihen der feindlichen Wehrmacht dienenden Tschechen als Protektoratsangehörige anzusehen sein.

II. Meiner Auffassung nach können die protektoratsangehörigen Gefangenen ebensowenig als Kriegsgefangene im Rechtssinne behandelt werden, wie deutsche Staatsangehörige, die im Dienste der feindlichen Kriegsmacht in deutsche Gefangenschaft geraten. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen der Protektoratsangehörige etwa nach der Rechtsauffassung des Feindstaates Angehöriger dieses Staates geworden ist. Da nach völkerrechtlichem Grundsatz kein Staat verpflichtet ist, über Massnahmen gegen eigene Staatsangehörige ausländischen Behörden gegenüber Rechenschaft abzulegen, schliesse ich mich der vom Auswärtigen Amt vertretenen Auffassung an, wonach ein

Recht

12a

Recht der für England tätigen Schutzmacht auf Betreuung der in deutsche Gefangenschaft geratenen Protectoratsangehörigen nicht besteht.

Von dieser Rechtslage zu Gunsten der Gefangenen - sei es bei Durchführung von Strafverfahren nach § 91 a RStGB. sei es bei ihrer ausserstrafrechtlichen Behandlung abzugehen, halte ich auch aus politischen Gründen nicht für tragbar. Mit Recht werden vom Volksgerichtshof Protectoratsangehörige, die auch nur den Versuch machen, in das Ausland zu gelangen, um sich der feindlichen Wehrmacht anzuschliessen, hart bestraft (im allgemeinen 5 bis 10 Jahre Zuchthaus). Es wäre unverständlich, wenn Protectoratsangehörigen, die sich sogar des vollendeten Verbrechens der landesverräterischen Waffenhilfe schuldig gemacht haben, eine mildere Behandlung zuteil würde. Hieraus müssten sich bei den besonderen Verhältnissen im Protectorat höchst unliebsame Auswirkungen ergeben. Eine derartige Nachsicht würde bei der bekannten tschechischen Mentalität als Schwäche ausgelegt und hätte eine Minderung der Autorität des Reichs zur Folge. Ausserdem würde eine neuerliche Flucht von im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen einsetzen. Schliesslich müssten die wegen Versuchs erkannten Strafen ungewöhnlich hart erscheinen. Vorstellungen der Protectoratsregierung in diesem Zusammenhang wären nicht ausgeschlossen.

Ich muss deshalb grössten Wert darauf legen, dass diejenigen Personen, bei denen die Protectoratsangehörigkeit auf der Hand liegt oder - in Zweifelsfällen - festgestellt wird, ausnahmslos als Verbrecher, nicht aber als Kriegsgefangene behandelt und einer angemessenen Bestrafung zugeführt werden.

Ich glaube auch, dass die mir mit Ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1940 mitgeteilte Führerentscheidung die sie meine Auffassung im vollen Umfang billigt. Sofern Sie jedoch Zweifel hegen sollten, wäre ich Ihnen, sehr geehrte

Herr

05547



Herr General, verbunden, wenn Sie die Angelegenheit dem Führer zu einer abschliessenden Weisung unterbreiten würden.

Abschrift dieses Schreibens habe ich der Wehrmachtsrechtsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht, dem Auswärtigen Amt und dem Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag zugeleitet.

Mit verbindlichem Danke für Ihre Bemühungen bin ich mit

Heil Hitler !
Ihr ergebener

2.) Abschrift von 1
an
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z.Hd. von Herrn Oberst i.G. Longin
in

Prag.

auf das Schreiben vom 4. November
1940 - I c pol. = 43/40g. Kdos. -
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.) Abschrift von 1
an
das Oberkommando der Wehrmacht
in

Berlin W 35
Tirpitzufer 72/76

auf das Schreiben vom 5. November 1940
- 2 f 12.10 WR (III/11) - 848/40g. -
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

4.) Abschrift von 1
an
das Auswärtige Amt
in

Berlin W 8
Wilhelmstrasse 74/76

zu: R 1325 g.
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

3/11 *1/1* *[Red Signature]*

[Handwritten mark]

[Red scribble]

[Handwritten mark]

[Handwritten mark]

13a

✓ 5.) Abschrift von 1
an
das Referat IW
im

H a u s e

zu: I W 1273 g.

zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich habe der Eilbedürftigkeit halber die unmittelbare Erledigung veranlasst. *Wegfall des Sachverständigen O.R.W. v. 5.11.1940* (Handwritten)

✓

6.) Abschrift von 1
an
die Gruppe I 3
im

H a u s e

zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich habe der Eilbedürftigkeit halber die unmittelbare Erledigung veranlasst. *Wegfall des Sachverständigen O.R.W. v. 5.11.1940* (Handwritten)

bei 7) Ref. Nr. 207/11

7.) Urschriftlich
mit einer Abschrift von 1
der

Gruppe I/9 (Justiz)

im

H a u s e

zur gefälligen Kenntnisnahme, dem Anheimgeben der Fertigung von Abschriften für die dortigen Vorgänge und baldige Rückgabe.

Eingegangen
Gruppe Justiz
am 20. XI. 1940

Br.

Handwritten signature and orange hash mark

8. Dez. 1940
gef. 1. - 6.
gef.
abg.

05546

*In Kenntnis
am 19. 11. 1940*



Handwritten signature and date 19. 11.

Oberkommando der Wehrmacht
2 f 12.10 WR (III/11)
848/40 g.

I W - 2739
Berlin W 35, den 5.11. 1940.
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverehr 21 81 91
Fernverehr 21 80 91
14

(Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt angeben)

An das

Auswärtige Amt

B e r l i n W 8

Wilhelmstrasse 74/76.

Betr.: 5 gefangene englische Flieger.

Bezug: R 1325 g vom 28.10.40.

Nachrichtlich:

AWA/Kriegsgef.,

A Ausl/Abw (Ausl),

Reichskriegsgericht zu St.P.L.(RKA) I 905/40.

Herrn Reichsprotector in Böhmen u. Mähren,

Herrn Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector
in Böhmen u. Mähren, Prag.

Die gefangenen Flieger - es handelt sich um 4, nicht um 5 - befinden sich z.Zt. im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Berlin in Untersuchungshaft. Gegen sie schwebt bei der Reichskriegsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats; es wird ihnen vorgeworfen, als Angehörige des Protectorats Böhmen und Mähren während des Krieges in einer feindlicher Wehrmacht gedient zu haben (§ 91a RStGB). Es darf gebeten werden, der Schutzmacht hiervon einstweilen keine Kenntnis zu geben. Für den Fall der Anklageerhebung erfolgt die übliche Mitteilung.

Dem zweiten Teil des dortigen Schreibens, wonach diese Flieger nicht zu denjenigen Kriegsgefangenen zu rechnen seien, auf die sich die Fürsorge der Vereinigten Staaten als Schutzmacht erstreckt, weil sie bei ihrer Gefangennahme zwar englische Uniformen getragen hätten, aber nach den bei Kriegsbeginn geltenden Gesetzen nicht britische Staatsangehörige seien, kann nicht beigetreten werden. Jeder kriegführende Staat kann in seine Wehrmacht als Freiwillige aufnehmen, wen er will; die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Fallen solche Wehrmachtangehörige in Feindeshand, so sind sie echte Kriegs-

Handwritten in red ink:
nicht gefangen im Gefangenenlager

Handwritten in blue and brown ink:
Böhmen
A. I. W
13/11
Mr. 11/11
Gr. I/3 und I/9
und weitere
bezügliche
Prag

Ma

gefangene ebenso wie die Kriegsgefangenen, welche die Staatsangehörigkeit des betreffenden Feindstaates besitzen. Jene Flieger sind also englische Kriegsgefangene. Daraus ergibt sich, daß sie auch der Betreuung durch die für England tätige Schutzmacht unterstehen.

Unabhängig hiervon ist die Frage, ob das Deutsche Reich als Nehmestaat gegen sie ein Strafverfahren wegen Landesverrats durchführen kann.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
gez. Dr. Wagner



Für die Richtigkeit:

Wehrmachtjustizoberinspektor.

05545



Handwritten notes in red ink on the right margin, including a vertical signature and other illegible markings.

15a

Widerspruch stehen. Nach der Regierungsverordnung über die Protektoratsangehörigkeit vom 11. Januar 1940 (SdGuV. Nr.19) sind Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren alle jene früheren tschecho-slowakischen Staatsbürger geworden, die

- a) am 16. März 1939 ihren Wohnsitz, das Heimatrecht oder den Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde im Gebiete des Protektorats hatten oder
- b) am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer damals mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien hatten, bei der Vereinigung aber die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten oder sie durch Option zurückerworben hatten oder
- c) tschechische Volkszugehörige sind und am 16. März 1939 das Heimatrecht in der Slowakei oder der Karpatho-Ukraine hatten.

Nur diejenigen Personen haben die Protektoratszugehörigkeit nicht erlangt, die nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Dies gilt jedoch wiederum nicht für Personen, die erst nach dem 15. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren aufgegeben haben, es sei denn, daß sie die deutsche, slowakische oder ungarische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Bei dieser Rechtslage dürften die meisten tschechischen Legionäre auch dann die Protektoratsangehörigkeit erworben haben, wenn sie vor dem 16. März 1939 die Tschecho-Slowakei verlassen hatten, da sie wohl meist das Heimatrecht im Gebiete des Protektorats bzw. in der Slowakei oder Karpatho-Ukraine besaßen, ohne vor dem 15.3.1939 eine fremde (französische, englische) Staatsangehörigkeit erlangt zu haben.

Bei sämtlichen Gefangenen tschechischer Volkszugehörigkeit ist daher nach näherer Maßgabe des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1940 (Sonderabdruck Nr.75 aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern 1940 Nr. 24) zu prüfen, ob sie die Protektoratsangehörig-



keit

05544

keit besitzen oder nicht. Eine beschleunigte Durchführung dieser Überprüfung wird zu empfehlen sein, da die weitere Behandlung der Gefangenen völlig von diesem Ergebnis abhängt.

Die protektoratsangehörigen Gefangenen sind dem Kriegsverfahren gemäß § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung unterworfen. Die Gerichtsherren der in Betracht kommenden Feldkriegsgerichte haben allerdings die Möglichkeit, die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte im rückwärtigen Armeegebiet, d.h. in derartigen Fällen an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, abzugeben. Eine allgemeine Überstellung der in Betracht kommenden Personen an die Geheime Staatspolizei ist in der Kriegsstrafverfahrensordnung an sich nicht vorgesehen. Die notwendigen Ermittlungen würden jedoch auch im Falle der Abgabe der Strafverfolgung durch die Gerichtsherren an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof durch die Geheime Staatspolizei auf Ersuchen des Oberreichsanwalts geführt werden.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, dem Chef des Wehrmachtführungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht in Berlin mitzuteilen, daß voraussichtlich die weitaus größere Anzahl der Gefangenen tschechischer Volkszugehörigkeit die Protektoratsangehörigkeit besitzen und demgemäß wegen Landesverrats zu verfolgen sein dürfte.

Ich darf um Weisung bitten, ob die Gruppe Justiz unter Beteiligung der Gruppe I 3 ein Schreiben an den Chef des Wehrmachtführungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht vorbereiten soll.



Prag, den 4. November 1940.

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

S o f o r t a u f d e n T i s c h !

=====

K.H. mit 2 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,
P r a g ,



unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung zugeleitet.

Ich bitte, das für W-Gruppenführer Frank bestimmte Schreiben unter Anschluss einer Mitteilung über die von Ihnen getroffenen Massnahmen alsbald zurückzusenden. Gruppenführer Frank hat nämlich verfügt, dass die Gruppe Justiz im Amte des Reichsprotectors eine Abschrift des Schreibens erhalten soll. Diese Abschrift konnte infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bislang nicht gefertigt werden.

H e i l H i t l e r !

h.
W-Obersturmbannführer.

2. Wv.am 10.11.1940 bei dem Unterzeichner.

Prag, den 4.11.1940

Bezug: 36/40 geh. vom 1.11.40

Betr.: Tschechische Legionäre in Frankreich.

4. Aufb. d. Leg.

18

An den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z. Hd. des Herrn Gesandten Dr. Völckers

Prag.

Mit dem Herrn Reichsprotector vorgelegt.

In der Anlage wird ein Rechtsgutachten des Oberkommandos der Wehrmacht nebst Niederschrift von mündlichen Äusserungen der zuständigen Stellen des O.K.W. übersandt.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Stabes

Oberst i.G.

- 2 Anlagen -

9/9

9+9
6+5+9

Gruppe XVI

6/5
11

Wt. N-18/40
M

1940
November 2

urteilung vor das Reichskriegsgericht zu bringen, während die-
jenigen, welche nur Arbeitsdienst geleistet haben, dem Volksge-
richtshof zur Aburteilung übergeben werden sollen. Ob eine end-
gültige Entscheidung in diesem Sinne bereits getroffen ist,
konnte ich nicht feststellen. Eine amtliche Mitteilung darüber
wird jedoch voraussichtlich demnächst erfolgen.

12 201	
Gr. 2. M.	11/11/40
11/11/40	

gez. Dr. Boetticher
Beitr. i. Geschichtliche Zeitschrift
Oberstkriegsgerichtsrat
1. Anlage

Anliegend wird die Abschrift eines Rechtsgutachten
überreicht, welches die Wehrmachtseinstellung über die
Behandlung Kriegesangehener, aus dem Protektorat Böhmen
und Mähren stammender Personen, erstattet hat. Es kann
damit gerechnet werden, daß in der Praxis nach diesem Gut-
achten Verfahren werden wird. Danach wird eine strafrecht-
liche Verfolgung derjenigen Kriegesangehener nicht statt-
finden, die als Angehörige des ehemaligen tschechoslowa-
kischen Staates vor dem 15. März 1940 aus der
damaligen Tschechoslowakei ausgewandert sind. Bei den spä-
ter ausgewanderten wird geprüft werden, ob sie die
deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehö-
rigkeit noch besitzen. Nach einer Referenten-Mitteilung
von mir ist wegen der Feststellung der Staatsangehörigkeit
das Reichsinnenministerium angegangen worden. Ich habe er-
klärt, daß die dafür zuständige Stelle nach dieser Mit-
teilung der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sei
und gebeten, zu veranlassen, daß in jedem Falle der
Reichsprotektor beteiligt wird. Über dies hinaus war be-
reits unter dem 21.10.40 die Wehrmachtseinstellung ge-
beten worden, zu veranlassen, daß über die Einleitung und
Fortgang derartiger Strafverfahren hierher laufend Mit-
teilung ergeht, um auch von hieraus den Reichsprotektor
unterrichtet zu können.
Nach einer persönlichen Mitteilung eines Reichs-
kriegsanwalts wird beschiedigt, diejenigen Personen, die
beim Feind Dienst mit der Waffe geleistet haben, zur Ab-



05540

urteilung

W R

Berlin, den 20.8.1940

(III, 10a)
Nr. 604/40 g.

Betr.: Kriegsgefangene Emigranten

Bezug: Ausl/Abw Nr. 48 661/40 g Abw III(H)
vom 19. Juli 1940.

An

Abw III (H)

17 Anlagen

I.

Bei Kriegsgefangenen, die aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Anschluß an Deutschland geflohen sind und mit der Waffe gegen Deutschland gekämpft haben, ist zu unterscheiden, ob sie deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Protektorats sind.

- 1.) Nach dem Erlaß vom 16.3.1939 (RGBl.I S.485) Art.2 werden die volkdeutschen Bewohner ~~des~~ Protektorats deutsche Staatsangehörige. Nach § 1 der V.O. vom 20.XI.1939 (RGBl.I S.815) erwerben die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die am 10.X.1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben, mit Wirkung vom 16.III.39 die deutsche Staatsangehörigkeit. Als deutscher Volkszugehöriger ist aber nach einem Erlaß des Reichsinnenministers vom 7.IV.39 nur der anzusehen, der sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt. Ferner kann die deutsche Staatsangehörigkeit bereits auf Grund des § 1 des deutsch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20.XI.38 (RGBl.II S.895) mit Wirkung vom 10.X.1938 erworben sein.

Wer im Protektorat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und dann gegen Deutschland gekämpft hat, ist also- nicht als Kriegsgefangener, sondern als Verbrecher zu behandeln und nach § 91a RStGB zu bestrafen.

- 2.) Staatsangehörige des Protektorats sind nach dem Erlaß vom 16.3.39 (RGBl.I S.486) Art.2 Abs.II "die übrigen Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren".

Da das Reich den militärischen Schutz des Protektorats und den Schutz der Staatsangehörigen des Protektorats im Ausland (Art. 1, 6, 7 Erlaß vom 16.III.39) übernommen hat, muß eine Verpflichtung der Protektoratsangehörigen bestehen, nicht gegen das Reich zu kämpfen. Dies besagt auch ein Erlaß der Protektoratsregierung vom 9.IX.39. Es heißt darin: "... die Regierung macht alle Angehörigen des Protektorats mit größtem Nachdruck darauf aufmerksam, daß der Eintritt in militärische Formationen, welcher Art immer, die sich etwa im Ausland bilden, Landesverrat ist, der mit den schwersten Strafen geahndet wird. Insbesondere warnt die Regierung des Protektorats vor den Folgen, die alle jene Protektoratsangehörigen treffen, die als Mitglieder ausländischer militärischer Formationen im Kampf mit deutschen Truppen in Gefangenschaft geraten".

Nach § 15 der V.O. vom 14.IV.39 (RGBl. I S. 756) gelten die §§ 80 bis 93a RStGB (Hoch- und Landesverrat) im Protektorat auch für Staatsangehörige des Protektorats.

Danach können Personen, die am 16.III.39 Bewohner der Protektoratsgebiete waren und somit Staatsangehörige des Protektorats geworden, dann aber geflohen sind und gegen das Reich gekämpft haben, nach § 91a RStGB bestraft werden.

Nach § 6 Abs. II Z. 1 der VO. vom 14.IV.39 (RGBl. I S. 753) unterstehen sie der deutschen Gerichtsbarkeit.

3.)

Alle Kriegsgefangenen, die nach dem Anschluß aus dem Protektorat Böhmen und Mähren geflohen sind und Waffenhilfe gegen das Reich geleistet haben, sind der Wehrmachtgerichtsbarkeit nach § 3 KStVO unterworfen. Sie haben ihre Tat zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens kurz vor der Gefangennahme, im deutschen Operationsgebiet begangen.

Zur Aburteilung ist in jedem Falle das Reichskriegsgericht berufen. Die Feldkriegsgerichte im Operationsgebiet, die nach § 1 Abs. 4 KStVO an sich zuständig wären, sind durch den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6. August 1940 - 14 n 15 WR (I, 3) gehalten, den Präsidenten des Reichskriegsgerichts ^{478/40 g} um Übernahme der Untersuchung und Aburteilung zu ersuchen.

II.

Angehörige des ehemaligen tschecho-slowakischen Staates, die vor dem 16.III.39 bereits aus der Tschechoslowakei ausgewandert sind, haben die Protektoratsangehörigkeit nicht ohne weiteres erlangt. Der Erlaß vom 16.III.39 spricht nur von Bewohnern von

Böhmen

Böhmen und Mähren. Waren sie zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland, so können sie nur Protektoratsangehörige geworden sein, wenn sie ihren dahingehenden Willen in irgendeiner Form bekundet haben. Da der tschecho-slowakische Staat aufgehört hat zu bestehen, das Protektorat mit ihm nicht identisch ist, sind die Angehörigen des ehemals tschecho-slowakischen Staates nach deutscher Auffassung als "staatenlos" anzusehen. Wenn sie gegen das Reich gekämpft haben, so kann eine Strafverfolgung wegen Landesverrats oder anderer Delikte nicht erfolgen.

III.

Bei fast allen Übersandten Vernehmungen handelt es sich um Slowaken. Wenn auch die Slowakei den militärischen Schutz des Reichs genießt, so ist sie doch ein selbständiger Staat, der in jetzigen Krieg neutral ist. Ihre Staatsangehörige können durch die Teilnahme am Kampf Landesverrat gegenüber Deutschland nicht begehen. Inwieweit sie sich nach slowakischem Recht strafbar gemacht haben, unterliegt der Nachprüfung der slowakischen Gerichte.

IV.

Im Fall Bartoš dürfte es sich um einen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen handeln, der weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit des Protektorats erworben hat. Gegen ihn wäre also in strafrechtlicher Hinsicht nichts zu veranlassen.



98850

Im Auftrag
gez. Dr. Wagner

Prag, den 4.11.1940 ²³

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 5. NOV. 1940

Tab. Nr.: *Frank*

16/40 geh. vom 1.11.40

Betr.: Tschechische Legionäre in Frankreich.

An den

Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
z. Hd. des Herrn Staatssekretäre Frank

Prag.

In der Anlage wird ein Rechtsgutachten des Oberkommandos der Wehrmacht nebst Niederschrift von mündlichen Äusserungen der zuständigen Stellen des O.K.W. übersandt.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten

Der Chef des Stabes

Kempner
Oberst i.G.

Ab. Dienst
- 2 Anlagen -

St. G. W.A. 3

Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Gruppe III

Br. B. Nr. 26/40 g. Kdos.
An
6 Ausfertigungen
Abt. Ic/pol.
in Hause

Betr.: tschechische Legionäre in
Frankreich.
1 Anlage geh.

Ic pol.	
Ein: 2. H.	Aus
Ca: H. Hofmann	An

*in dieser Abt.
Form. v. 10.11.40*

! ?

Anliegend wird die Abschrift eines Rechtsgutachtens übersandt, welches die Wehrmachtrechtsabteilung über die Behandlung Kriegsgefangener, aus dem Protektorat Böhmen und Mähren stammender Personen, erstattet hat. Es kann damit gerechnet werden, daß in der Praxis nach diesem Gutachten verfahren werden wird. Danach wird eine strafrechtliche Verfolgung derjenigen Kriegsgefangenen nicht stattfinden, die als Angehörige des ehemaligen tschechoslowakischen Staates vor dem 16. März 1940 aus der damaligen Tschechien ausgewandert sind. Bei den später ausgewanderten Personen wird geprüft werden, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit noch besitzen. Nach einer Referenten-Mitteilung von WR ist wegen der Feststellung der Staatsangehörigkeit das Reichsinnenministerium angegangen worden. Ich habe erklärt, daß die dafür zuständige Stelle nach diesseitiger Auffassung der Reichsprotector in Böhmen und Mähren sei und gebeten, zu veranlassen, daß in jedem Falle der Reichsprotector beteiligt wird. Über dies hinaus war bereits unter dem 21.10.40 die Wehrmachtrechtsabteilung gebeten worden, zu veranlassen, daß über die Einleitung und Fortgang derartiger Strafverfahren hierher laufend Mitteilung ergeht, um auch von hieraus den Reichsprotector unterrichten zu können.

Nach einer persönlichen Mitteilung eines Reichskriegsanwalts wird beabsichtigt, diejenigen Tschechen, die beim Feind Dienst mit der Waffe geleistet haben, zur Ab-

zu St. G. III A 3

urteilung

142

urteilung vor das Reichskriegsgericht zu bringen, während die-
jenigen, welche nur Arbeitsdienst geleistet haben, dem Volksge-
richtshof zur Aburteilung übergeben werden sollen. Ob eine end-
gültige Entscheidung in diesem Sinne bereits getroffen ist,
konnte ich nicht feststellen. Eine amtliche Mitteilung darüber
wird jedoch voraussichtlich demnächst erfolgen.

1c pol.	
Ein: 2 M.	Ans
1c	Ans

gez. Dr. Boetticher
Oberstkriegsgerichtsrat

Anliegend wird die Abschrift eines Wehrschlichtens
überreicht, welches die Wehrschlichtung über die
Behandlung Kriegsgefangener, aus dem Protektorat Böhmen
und Mähren stammender Personen, erstattet hat. Es kann
damit gerechnet werden, daß in der Praxis nach diesem Gut-
achten Verfahren werden wird. Danach wird eine strafrecht-
liche Verfolgung derjenigen Kriegsgefangenen nicht statt-
finden, die als Angehörige des ehemaligen tschechoslowa-
kischen Staates vor dem 18. März 1940 aus der
damaligen Tschechien ausgewandert sind. Bei den spä-
ter ausgewanderten Personen wird geprüft werden, ob sie die
deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehö-
rigkeit noch besitzen. Nach einer Referenten-Mitteilung
von WR ist wegen der Feststellung der Staatsangehörigkeit
das Reichsinnenministerium angegangen worden. Ich habe er-
klärt, daß die dafür zuständige Stelle nach dieser Mit-
teilung der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sei
und gebeten, zu veranlassen, daß in jedem Falle der
Reichsprotektor beteiligt wird. Über dies hinaus war be-
reits unter dem 21.10.40 die Wehrschlichtungsabteilung ge-
beten worden, zu veranlassen, daß über die Einleitung und
Fortgang derartiger Strafverfahren näher laufend Mit-
teilung erteilt, um auch von hieraus den Reichsprotektor
unterrichten zu können.
Nach einer persönlichen Mitteilung eines Reichs-
kriegsanwalts wird beabsichtigt, diejenigen Tschechen, die
beim Feind Dienst mit der Waffe geleistet haben, zur Ab-



05335

!

!

urteilung

Dr. Boetticher

Berlin, den 20.8.1940

(III, 10a)
Nr. 604/40 g.

Betr.: Kriegsgefangene Emigranten

Bezug: Ausl./Abw Nr.48 661/40 g Abw III(H)
vom 19.Juli 1940.

An

Abw III (H)

17 Anlagen

I.

Bei Kriegsgefangenen, die aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Anschluß an Deutschland geflohen sind und mit der Waffe gegen Deutschland gekämpft haben, ist zu unterscheiden, ob sie deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Protektorats sind.

1.) Nach dem Erlaß vom 16.3.1939 (RGBl.I S.485) Art.2 werden die volksdeutschen Bewohner des Protektorats deutsche Staatsangehörige. Nach § 1 der V.O. vom 20.11.1938 (RGBl.I S.815) erwerben die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die am 10.X.1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben, mit Wirkung vom 16.III.39 die deutsche Staatsangehörigkeit. Als deutscher Volkszugehöriger ist aber nach einem Erlaß des Reichsinnenministers vom 7.IV.39 nur der anzusehen, der sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt. Ferner kann die deutsche Staatsangehörigkeit bereits auf Grund des § 1 des deutsch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20.XI.38 (RGBl.II S.895) mit Wirkung vom 10.X.1938 erworben sein.

Wer im Protektorat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und dann gegen Deutschland gekämpft hat, ist also nicht als Kriegsgefangener, sondern als Verbrecher zu behandeln und nach § 91a RStGB zu bestrafen.

2.) Staatsangehörige des Protektorats sind nach dem Erlaß vom 16.3.39 (RGBl.I S.486) Art.2 Abs.II "die übrigen Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren".

Da das Reich den militärischen Schutz des Protektorats und den Schutz der Staatsangehörigen des Protektorats im Ausland (Art. 1, 6, 7 Erlaß vom 16.III.39) übernommen hat, muß eine Verpflichtung der Protektoratsangehörigen bestehen, nicht gegen das Reich zu kämpfen. Dies besagt auch ein Erlaß der Protektoratsregierung vom 9.IX.39. Es heißt darin: "..... die Regierung macht alle Angehörigen des Protektorats mit größtem Nachdruck darauf aufmerksam, daß der Eintritt in militärische Formationen, welcher Art immer, die sich etwa im Ausland bilden, Landesverrat ist, der mit den schwersten Strafen geahndet wird. Insbesondere warnt die Regierung des Protektorats vor den Folgen, die alle jene Protektoratsangehörigen treffen, die als Mitglieder ausländischer militärischer Formationen im Kampf mit deutschen Truppen in Gefangenschaft geraten".

Nach § 15 der V.O. vom 14.IV.39 (RGBl. I S. 756) gelten die §§ 80 bis 93a RStGB (Hoch- und Landesverrat) im Protektorat auch für Staatsangehörige des Protektorats.

Danach können Personen, die am 16.III.39 Bewohner der Protektoratsgebiete waren und somit Staatsangehörige des Protektorats geworden, dann aber geflohen sind und gegen das Reich gekämpft haben, nach § 91a RStGB verurteilt werden.

Nach § 6 Abs. II Z. 1 StVO vom 14.IV.39 (RGBl. I S. 753) unterstehen sie der deutschen Gerichtsbarkeit.

3.)

Alle Kriegsgefangenen, die nach dem Anschluß aus dem Protektorat Böhmen und Mähren geflohen sind und Waffenhilfe gegen das Reich geleistet haben, sind der Wehrmachtgerichtsbarkeit nach § 3 KStVO unterworfen. Sie haben ihre Tat zu irgendeinem Zeitpunkt, mindestens kurz vor der Gefangennahme, im deutschen Operationsgebiet begangen.

Zur Aburteilung ist in jedem Falle das Reichskriegsgericht berufen. Die Feldkriegsgerichte im Operationsgebiet, die nach § 14 Abs. 4 KStVO an sich zuständig wären, sind durch den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6. August 1940 - 14 n 16 WR (I, 3) - 478/40 g gehalten, den Präsidenten des Reichskriegsgerichts um Übernahme der Untersuchung und Aburteilung zu ersuchen.

II.

Angehörige des ehemaligen tschecho-slowakischen Staates, die vor dem 16.III.39 bereits aus der Tschechoslowakei ausgewandert sind, haben die Protektoratsangehörigkeit nicht ohne weiteres erlangt. Der Erlaß vom 16.III.39 spricht nur von Bewohnern von

Böhmen

*Alten
Kriegs- u. W. V. d. I. W.
Neu! - ni
Wohlf. - lang. - Hand
Kz. V. Nr. 14/40
mit.*

Böhmen und Mähren. Waren sie zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland, so können sie nur Protektoratsangehörige geworden sein, wenn sie ihren dahingehenden Willen in irgendeiner Form bekundet haben. Da der tschecho-slowakische Staat aufgehört hat zu bestehen, das Protektorat mit ihm nicht identisch ist, sind die Angehörigen des ehemals tschecho-slowakischen Staates nach deutscher Auffassung als "staatenlos" anzusehen. Wenn sie gegen das Reich gekämpft haben, so kann eine Strafverfolgung wegen Landesverrats oder anderer Delikte nicht erfolgen.

Abh. Nr. 19/14

III.

Bei fast allen übersandten Vernehmungen handelt es sich um Slowaken. Wenn auch die Slowakei den militärischen Schutz des Reichs genießt, so ist sie doch ein selbständiger Staat, der im jetzigen Krieg neutral ist. Ihre Staatsangehörige können durch die Teilnahme am Kampf Landesverrat gegenüber Deutschland nicht begehen. Inwieweit sie sich nach slowakischem Recht strafbar gemacht haben, unterliegt der Nachprüfung der slowakischen Gerichte.

Müller!

IV.

Im Fall B a r t o s c h dürfte es sich um einen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen handeln, der weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit des Protektorats erworben hat. Gegen ihn wäre also in strafrechtlicher Hinsicht nichts zu veranlassen.



62835

Im Auftrag
gez. Dr. Wagner

Prag, den 21.10.40.

Büro des Staatssekretärs
bei Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 23. OKT. 1940

Tgb. Nr.:

An

den Herrn Reichsprotector
(z.Hd.Staatssekretär Frank)das Büro des Reichsprotectors
(z.Hd.Herrn Gesandten Dr.Voelckers)Betr.: Vernehmungen tschechischer Kriegsgefangener. *1-22/10.40*

I. Ende September wurde in Holland ein englisches Flugzeug abgeschossen, dessen Insassen drei tschechische Offiziere und drei tschechische Unteroffiziere, gefangen genommen wurden. Die Namen der Gefangenen sind:

Hptm. Karl Trojáček,
Lt. Zdenek Procházka,
Lt. Wenzel Kilián,
Feldwebel Ernst Zabra,
Unteroffizier. Franz Knötek
" " Kumka.

Der Letztgenannte hat nach Gefangennahme Selbstmord verübt. Die anderen befinden sich im Fliegerlager Oberursel bei Frankfurt/M. Sie werden durch einen Abwehroffizier der Ast Prag vernommen werden.

II. Die Nachforschungen in den Kriegsgefangenenlagern im Reich sind noch nicht abgeschlossen. Von insgesamt 166 Lagern haben nur 75 die eingeforderten Fragebogen beantwortet. Bisher wurden 83 tschechische Kriegsgefangene festgestellt. Davon haben

60 schon vor dem 15.3.39 in Frankreich, Belgien oder England gelebt,

16 sind nach dem 15.3.39 aus dem Protektorat geflohen,

7 sind aus der Slowakei ausgewandert.

Nach der Volkszugehörigkeit sind:

53 Tschechen

26 Slowaken

" 3 Deutsche

1 Jude.

St. G. VII A 1a

*N.N. 23.11.40
St.*

Alle

Alle bisher festgestellten Kriegsgefangenen der tschechischen Legion gehören dem Mannschaftsstande an. Kein einziger Offizier konnte unter den Gefangenen festgestellt werden.

Durch Vernehmungen konnte festgestellt werden:

Kommandeur des 1. Regiments ist Oberst d.I. Johann
K r a t o c h v i l,

Kommandeur des 2. Regiments ist Oberst d.I. Johann
S a t o r i e.

Die Regimenter verliessen Anfang Juni 1940 das Ausbildungslager in Agde und wurden nach mehrtägigem Transport mit Bahn und Kraftwagen in das Department Sein-et-Marne gebracht und nördlich von Coulommiers eingesetzt. Zu Kampfhandlungen ist es nicht gekommen. Es erfolgte der Rückzug am 17., 18. und 19. Juni. Fast alle vernommenen Kriegsgefangenen sind an diesen Tagen als Versprengte oder Deserteure von deutschen Truppen gefangen genommen worden. Die Orte der Gefangennahmen sind ganz verschieden, aber alle im Raume südöstlich von Paris zwischen Seine und Marne.

Durch Nachforschungen im Protektorat konnte bisher festgestellt werden, dass 452 ehemalige tschechische Offiziere hier vermisst werden. Durch die bisherige Auswertung beschlagnahmten französischen und tschechischen Aktenmaterials in Frankreich sowie auch durch die Auswertung der Fragebogen ist es gelungen, den Aufenthalt von etwa 90 dieser Offiziere bei der tschechischen Legion oder bei der feindlichen Luftwaffe nachzuweisen.

In einzelnen Fragebogen sind auch Hinweise auf die Abreise einiger Offiziere der Legion nach England oder Amerika - knapp vor dem Einsatz der Truppe an der Front - vorhanden. Diese Hinweise müssen aber durch eingehende Verhöre erst geklärt werden.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Stabes

H. Langen
Oberst i.G.

23. Oktober 1940.

H-Gruf.
St.S. 562/40.

1. Sehr geehrter Herr General!

Für Ihre Mitteilung vom 19.d.Mts. in Sachen Behandlung der französischen Kriegsgefangenen tschechischer Volkszugehörigkeit danke ich Ihnen bestens. Ich habe mit grösstem Interesse die Entscheidung des Führers zur Kenntnis genommen und begrüsse sie wegen ihrer eminent politischen Bedeutung für das Protektorat ausserordentlich. Ich verfolge diese Angelegenheit zusammen mit dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren persönlich ganz genau und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich über den Stand der Angelegenheit auch weiterhin ständig auf dem Laufenden halten würden. Ich bitte auch um Bekanntheit der Namen der Landesverräter, die ich für meine staatspolizeilichen Ermittlungen benötige.

Nochmals bestens dankend bin ich mit

Heil Hitler!
Ihr ergebener

An den
Chef des Wehrmachtführungsstabes
im Oberkommando der Wehrmacht,
Herrn General der Artillerie J o d l,
B e r l i n W 35,
Bendlerstr. 11/13.

2. Wv.am 23.11.1940 bei mir.

Abt. Ic/pol. Nr. 1219/40 geh.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 25. OKT. 1940

Tgb. Nr.:

An
das Oberkommando der Wehrmacht,
Abt. I

B e s e r l i n

Betr.: Auslieferung tschechischer Emigranten.

Der Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren teilte bei Gelegenheit einer Besprechung über die Frage der tschechischen Legionäre mit, dass nach seiner Meinung die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages mit Frankreich über die Auslieferung von Emigranten auch auf Protektoratsangehörige ausgedehnt werden müssten. Er erwarte in dieser Hinsicht Anordnungen des Führers.

Von der Auslieferung und Aburteilung solcher Protektoratsangehöriger, die entweder mit der Waffe gegen das Reich gekämpft oder durch andere strafbare Handlungen sich des Landesverrates schuldig gemacht haben, ist eine günstige Wirkung auf die gesamte Haltung der tschechischen Bevölkerung im Protektorat zu erwarten. Die Neigung zur Beteiligung an Geheimorganisationen mit landesverräterischem Charakter könnte durch nichts wirksamer bekämpft werden.

Es wird daher gebeten, durch die Waffenstillstandskommission bei der französischen Regierung im Sinne der Auslieferung tschechischer Emigranten vorstellig zu werden.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten

Der Chef des Stabes

Nachrichtlich:

Reichsprotector (2x)
(z. Hd. Staatssekr. Frank)
(z. Hd. Ges. Dr. Voelckers)

Ast Prag

W.B./Gr. III

Hampin
Oberst i. G.

10. 29/10. 40

10. 29/10. 40

St. G. II 16

Der Chef des Wehrmachtsführungsstabes
im Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 19.10.40.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Ging.: 22. OKT. 1940

Tgb. Nr.:

Herrn

Staatssekretär F r a n k

P r a g

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Bei Ihrem letzten Besuch in Berlin haben Sie beim Führer die Frage der Behandlung der französischen Gefangenen tschechischer Volkszugehörigkeit angeschnitten. Ich darf Sie kurz über den Stand der Dinge unterrichten:

Der Führer hat entschieden, dass für die Behandlung massgeblich sein soll, ob diese Gefangenen die Staatsangehörigkeit des Protektorats erworben haben oder nicht (Stichtag 16.3.39). Diejenigen, welche nach dem 16.3.39 das Protektorat verlassen haben, sind daher als Landesverräter zu behandeln. Diejenigen, welche vor dem 16.3.39 aus der Tschechoslowakei ausgewandert sind, werden im allgemeinen die Staatsangehörigkeit des Protektorats nicht erworben haben, sind also staatenlos und können daher nicht wegen Landesverrats verfolgt werden.

Die nach den o.a.Grundsätzen als Landesverräter zu behandelnden Tschechen werden der Geheimen Staatspolizei übergeben werden.

Zur Zeit werden alle Namen der kriegsgefangenen Tschechen festgestellt. Die Namen der Landesver-

räter

St. S. III A i

32a

Ministerium des Reichs-
protektor übermittle
22. Okt. 1940

räter werden auf Wunsch dem Reichs-
protektor übermittelt werden.

Heil Hitler!
Jhr ergebener

Jodl

Gummi des Artillerie

05527



10.10

33-1

Schein

Prag, den 10. Oktober 1940.

1. Vermerk.

Die einschlägige Angelegenheit wird nach der tatsächlichen und nach der rechtlichen Seite hin verfolgt. Sowohl findet in Kürze eine weitere Besprechung zwischen dem Herrn Staatssekretär und Herrn Oberst Longin statt als auch schwebt ein Schriftwechsel zwischen der Gruppe Justiz und dem Wehrmachtbevollmächtigten.



2. Wv.am 15.10.1940 bei dem Unterzeichner.

—

Prag, den 18. Oktober 1940.

1. V e r m e r k .

Die von dem Herrn Staatssekretär gewünschte Besprechung mit Herrn Oberst Longin hat am 17.d.Mts. stattgefunden. Weiteres ist in der einschlägigen Angelegenheit im Augenblick nicht zu veranlassen. Daher

2. Wv.am 18.11.1940 bei dem Unterzeichner.

St. S. ^{III} B i

Der Wehrmachtbevollmächtigte
im Protektorat Böhmen und Mähren
Der Chef des Stabes

Prag, den 5. Oktober 1940.

Geh. Kommandosache.

Ic pol.60/40 g.Kdos.

2. Angelegenheit.

1. Ausfertigung.

Bezug: Besprechung beim Herrn Staatssekretär am 12.9.1940.

Betr.: Auftreten der tschechischen Legion im westlichen Kampfgebiet.

1 Anlage.

An den

Reichsprotector in Böhmen und Mähren
z.Hd. des Herrn Staatssekretär K.H. Frank,

P r a g .

1.) Mit Beziehung auf den vom Herrn Staatssekretär bei der Besprechung vom 12.9. geäußerten Wunsch wird angeschlossen ein Bericht über die tschechische Legion in Frankreich übermittelt. Dieser Bericht, aus amtlichen, Presse- sowie V.M.- Nachrichten zusammengestellt, ist vertraulich und für den allgemeinen Geschäftsgang nicht geeignet.

2.) Da sich im Gegensatz zu früheren fernmündlichen Mitteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht, Abteilung Ausland herausgestellt hat, dass eine ganze Anzahl von Tschechen in deutschen Gefangenenlagern sich befindet, - mit Zahl Ic pol.60/40 g.Kdos. am 11.9.40 auch dorthin ergangen - wurde die genannte Abteilung des Oberkommandos der Wehrmacht um weitere Ermittlungen gebeten.

Wie angenommen, ist nach fernmündlicher Mitteilung der gesagten Abteilung scheinbar auf Grund völkerrechtlicher Erwägungen in der Behandlung dieser Gefangenen neuest eine andere Auffassung in den Vordergrund

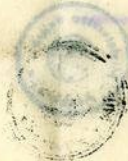
getreten. Derzufolge soll jeder einzelne Fall genau untersucht und geprüft und erst dann eine Entscheidung über den Einzelnen getroffen werden. Bisher ist es in keinem Fall zu einer solchen Entscheidung gekommen.

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors -
2.Ausfertigung,
Abwehrstelle Prag - 3.Ausfertigung,
Entwurf - 4.Ausfertigung.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Stabes:

W. H. H. H.
Oberst i.G.



02230

Anlage 1.) zu Ic pol.60/40 g.Kdos.
vom 5.10.1940.

36

B e r i c h t

über die tschechische Legion in Frankreich.

Am 2.10.1939 unterschrieb der tschechische Gesandte Dr. O s u s k ý im Namen der "provisorischen Regierung" eine Vereinbarung zwischen der französischen Regierung und der tschechischen Interimsregierung in Frankreich über die Errichtung der "tschechoslowakischen Armee" in Frankreich. Darauf wurde am 17.11.1939 die allgemeine Mobilmachung für tschechoslowakische Staatsangehörige in Frankreich und England angeordnet. Die aus dem Protektorat geflohenen Tschechen, Juden und politisch belastete Angehörige anderer Nationen wurden aus allen deutschlandfeindlichen Ländern in Frankreich zusammengezogen. Am 7.12.1939 begannen die ersten Musterungen von Tschechen in Paris. Alle tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die in der französischen Fremdenlegion gedient hatten, wurden der "tschechoslowakischen Armee" in Frankreich zugeteilt.

Alle diese Leute wurden in Agde (an der Küste Südfrankreichs) in einem Lager konzentriert. Hierher kamen auch Transporte von Tschechen aus Polen, die ihren Weg über Rumänien, Jugoslawien, Italien genommen hatten; sowie auch Transporte von Juden aus Palästina. Es wurden auch zwei Transporte tschechischer Freiwilliger von England nach Agde geleitet.

Noch im Dezember 1939 wurde die erste tschechoslowakische Division unter dem General V i e s t (Slowake) aufgestellt. Zu Beginn des Jahres 1940 war die Verteilung der Division etwa folgende:

Der Divisionsstab, die Stabskompagnie und der Divisionsnachrichtentrupp in Beziers,

das 1.Regiment lag in Pezenas (etwa 24 Kilometer nördlich von Agde),

das 2.Regiment, das 3.Regiment (war erst in Aufstellung begriffen) und die gemischte Aufklärungsabteilung der Division waren im Lager in Agde,

Die Divisionsartillerie in Narbonne, La Nouvelle und Monte Pellier.

Schon seit dem Herbst 1939 waren tschechische Flieger der französischen Luftwaffe zugeteilt worden. Ein Teil der tschechischen Flieger war in Agde geblieben und bildete den Rahmen zur Aufstellung der künftigen "tschechoslowakischen Luftwaffe".

Ueber den Einsatz der Tschechen an der Front liegen nur spärliche Nachrichten vor. Tschechen traten vereinzelt als Angehörige der Fremden-Regimenter, besonders des I.R.11, an der Front in Erscheinung. Ihre Zahl war in diesen Regimentern anscheinend ausserordentlich gering, da diese im Wesentlichen aus Italienern, Juden, Russen und deutschen Emigranten zusammengesetzt waren.

Am 15.6.1940 trat im Lager Agde die im Wehrkreis XVI gebildete 1.tschechische Division in der Gegend westlich Sens in das Gefecht.

Aus einem Artikel der "Baseler Nachrichten" vom 10.7.1940 geht hervor, dass 2 tschechische Regimenter der Legion während der Waffenstillstandsverhandlungen in einem südfranzösischen Hafen eingeschifft wurden. Nach Abschluss der Verhandlungen kam von der französischen Regierung das Auslaufverbot für diese Schiffe. Ein anwesendes englisches Kriegsschiff erzwang schliesslich die Abfahrt und es ist anzunehmen, dass 2 tschechische Regimenter England erreichten.

Die tschechischen Fliegerabteilungen haben wahrscheinlich ebenfalls mittels Flugzeug England erreicht.

Tschechische Kriegsgefangene konnten nur vereinzelt in Stalags (Stammlager für Mannschaften) festge-

stellt werden. (Bisher 124).

Die Ermittlungen an Hand von Fragebogen, die den einzelnen Kriegsgefangenenlagern zur genauen Erfassung der tschechischen Legionäre zugestellt wurden, sind noch im Gange und dürfen voraussichtlich im Laufe des Monats Oktober abgeschlossen werden.

Ueber den Einsatz der tschechischen Legion an der Front gibt die Aussage des tschechischen Deserteurs Josef Chalupnik näheren Aufschluss.

Chalupnik reiste im Auftrag einer deutschen Dienststelle im Januar 1940 nach Jugoslawien, kehrte von dort aber nicht pflichtgemäss zurück, sondern begab sich mit Hilfe illegaler tschechischer Werbestellen über Italien nach Frankreich. Gleich bei seiner Ankunft in Marseille wurde er im tschechoslowakischen Konsulat durch einen Nachrichtenoffizier (Leutnant Veverka) eingehend verhört, da man in jedem Neuankömmling aus dem Protektorat einen Spion für Deutschland zu erblicken meinte. Aus Marseille kam Chalupnik direkt nach Agde.

Im Lager waren zu dieser Zeit (Ende Januar 1940) etwa 7 000 Mann untergebracht. 50% der Mannschaft waren Juden, das übrige Tschechen, Slowaken, Ungarn, emigrierte Deutsche und Ruthenen. Nach und nach erhöhte sich die Zahl der tschechischen Legionäre auf 10 000 Mann.

Die Verhältnisse im Lager waren nichts weniger als erfreulich. Zwischen tschechischen Offizieren, unter denen sich auch viele ungarische und slowakische Juden befanden, und französischen Offizieren, kam es sehr oft zu Streitigkeiten. Bei der Mannschaft selbst waren Misstrauen und Zwistigkeiten an der Tagesordnung. Von Disziplin konnte beinahe nicht die Rede sein und es kam auch zu Gehorsamsverweigerungen und Revolten.

Die Mannschaft war mit alten französischen Uniformen bekleidet und mit französischen Gewehren alten Musters bewaffnet.

Vielfach versuchten Legionäre zu entweichen und die spanische Grenze zu erreichen, so auch der genannte Chalupník, der aber bei einem solchen Versuch von der Garde mobile festgenommen und nach Beziere in die Gefangenenanstalt eingeliefert wurde. Dasselbst verblieb er bis zum 28. Mai 1940. Man erklärte ihm, es sei jetzt keine Zeit um Gerichtsverhandlungen abzuhalten, denn die Deutschen hätten die französischen Grenzen überschritten. Er wurde noch mit mehreren Strafgefangenen zurück nach Agde gebracht und der 9. Kompagnie der tschechischen Legion zugeteilt.

In Agde herrschte grosse Aufregung, denn die Division wurde feldmässig ausgerüstet und sollte in kürzester Zeit an die Front abgehen. Die Mannschaft erhielt neue Uniformen, neue LMGs. (zu 15 Schuss), neue SMGs. (Modell Hotschkiss) und neue Pistolen, während sie die alten Gewehre behielt. Die Division erhielt zwei Transporte zu je 200 Kraftfahrzeugen (PKW., LKW. und Kräder) und war in ständiger Alarmbereitschaft.

Um den 10. 6. nachts wurde das 2. Regiment, bei dem Chalupník eingestellt war, auf die Eisenbahn verladen und fuhr über Nîmes, Dijon nach Montigny. Der Regimentsstab und die Nachschubkolonnen waren bereits tags zuvor abgefahren. Soviel Chalupník hörte, war die Ausrüstung der Divisionsartillerie noch nicht beendet und daher verblieb sie noch in Narbonne.

In Montigny verblieb das Regiment 3 Tage lang und am 4. wurde es zu einer, etwa 8 Kilometer nördlich gelegenen Sammelstelle geführt, wo es auf Autocars verladen und über Troyers nach Signy-Signettes a. d. Marne gebracht wurde.

Das 1. Regiment wurde rechts vom 2. Regiment eingesetzt.

Der Bataillonsstab blieb in Signy-Signettes, während die 9. Kompagnie etwa 8 Kilometer nach

Norden bis an die Marne vorgeschoben wurde. Etwa am 14.6. kam es zu einer Schiesserei zwischen Franzosen und Tschechen, da beide Teile glaubten, Deutsche vor sich zu haben. Am 15.6. erhielt die Kompagnie deutsches Artillerie- und Minenfeuer und gegen Abend auch MG.-Feuer. Von den Deutschen war jedoch nichts zu sehen.

Am 15.6. gegen Abend kam ein französischer Offizier, der mitteilte, dass die Deutschen rechts und links über die Marne vorgestossen seien. Daraufhin trat das Bataillon den Rückzug an.

Die Truppe war gänzlich demoralisiert. Die Mannschaft warf Rüstungsgegenstände und Munition weg und versuchte bei jeder Gelegenheit zu desertieren. Während der Nacht war auf diese Weise die Kompagnie von 150 auf 60 Mann zusammengeschnitten.

Chalupnik und ein weiterer Legionär verschwanden ebenfalls und begaben sich in Richtung auf Melun. Sie trafen immer wieder gänzlich demoralisierte französische Truppen, die fluchtartig gegen Süden zogen. Sie waren ohne Waffen, ohne Lebensmittel und ohne Offiziere. Erst nördlich von Melun begegneten Chalupnik und sein Begleiter französischer Infanterie, die noch ein Rückzugsgefecht führte. Gleich darauf trafen sie auf die ersten deutschen Truppen. Sie wurden nach Waffen durchsucht und nach rückwärts geschickt. So erreichten sie einige Tage später ungehindert Paris.-

Anlage 1.) zu Ic pol.60/40 g.Kdos.
vom 5.10.1940.

41

B e r i c h t

über die tschechische Legion in Frankreich.

Am 2.10.1939 unterschrieb der tschechische Gesandte Dr. O s u s k ý im Namen der "provisorischen Regierung" eine Vereinbarung zwischen der französischen Regierung und der tschechischen Interimsregierung in Frankreich über die Errichtung der "tschechoslowakischen Armee" in Frankreich. Darauf wurde am 17.11.1939 die allgemeine Mobilmachung für tschechoslowakische Staatsangehörige in Frankreich und England angeordnet. Die aus dem Protektorat geflohenen Tschechen, Juden und politisch belastete Angehörige anderer Nationen wurden aus allen deutschlandfeindlichen Ländern in Frankreich zusammengezogen. Am 7.12.1939 begannen die ersten Musterungen von Tschechen in Paris. Alle tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die in der französischen Fremdenlegion gedient hatten, wurden der "tschechoslowakischen Armee" in Frankreich zugeteilt.

Alle diese Leute wurden in Agde (an der Küste Südfrankreichs) in einem Lager konzentriert. Hierher kamen auch Transporte von Tschechen aus Polen, die ihren Weg über Rumänien, Jugoslawien, Italien genommen hatten; sowie auch Transporte von Juden aus Palästina. Es wurden auch zwei Transporte tschechischer Freiwilliger von England nach Agde geleitet.

Noch im Dezember 1939 wurde die erste tschechoslowakische Division unter dem General V i e s t (Slowake) aufgestellt. Zu Beginn des Jahres 1940 war die Verteilung der Division etwa folgende:

Der Divisionsstab, die Stabskompagnie und der Divisionsnachrichtentrupp in Beziers,

das 1.Regiment lag in Pezenas (etwa 24 Kilometer nördlich von Agde),

das 2.Regiment, das 3.Regiment (war erst in Aufstellung begriffen) und die gemischte Aufklärungsabteilung der Division waren im Lager in Agde,

Die Divisionsartillerie in Narbonne, La Nouvelle und Monte Pellier.

Schon seit dem Herbst 1939 waren tschechische Flieger der französischen Luftwaffe zugeteilt worden. Ein Teil der tschechischen Flieger war in Agde geblieben und bildete den Rahmen zur Aufstellung der künftigen "tschechoslowakischen Luftwaffe".

Ueber den Einsatz der Tschechen an der Front liegen nur spärliche Nachrichten vor. Tschechen traten vereinzelt als Angehörige der Fremden-Regimenter, besonders des I.R.11, an der Front in Erscheinung. Ihre Zahl war in diesen Regimentern anscheinend ausserordentlich gering, da diese im Wesentlichen aus Italienern, Juden, Russen und deutschen Emigranten zusammengesetzt waren.

Am 15.6.1940 trat im Lager Agde die im Wehrkreis XVI gebildete 1.tschechische Division in der Gegend westlich Sens in das Gefecht.

Aus einem Artikel der "Baseler Nachrichten" vom 10.7.1940 geht hervor, dass 2 tschechische Regimenter der Legion während der Waffenstillstandsverhandlungen in einem südfranzösischen Hafen eingeschifft wurden. Nach Abschluss der Verhandlungen kam von der französischen Regierung das Auslaufverbot für diese Schiffe. Ein anwesendes englisches Kriegsschiff erzwang schliesslich die Abfahrt und es ist anzunehmen, dass 2 tschechische Regimenter England erreichten.

Die tschechischen Fliegerabteilungen haben wahrscheinlich ebenfalls mittels Flugzeug England erreicht.

Tschechische Kriegsgefangene konnten nur vereinzelt in Stalags (Stammlager für Mannschaften) festge-

stellt werden. (Bisher 124).

Die Ermittlungen an Hand von Fragebogen, die den einzelnen Kriegsgefangenenlagern zur genauen Erfassung der tschechischen Legionäre zugestellt wurden, sind noch im Gange und dürfen voraussichtlich im Laufe des Monats Oktober abgeschlossen werden.

Ueber den Einsatz der tschechischen Legion an der Front gibt die Aussage des tschechischen Deserteurs Josef C h a l u p n í k näheren Aufschluss.

Chalupník reiste im Auftrag einer deutschen Dienststelle im Januar 1940 nach Jugoslawien, kehrte von dort aber nicht pflichtgemäss zurück, sondern begab sich mit Hilfe illegaler tschechischer Werbestellen über Italien nach Frankreich. Gleich bei seiner Ankunft in Marseille wurde er im tschechoslowakischen Konsulat durch einen Nachrichtenoffizier (Leutnant V e - v e r k a) eingehend verhört, da man in jedem Neuankömmling aus dem Protektorat einen Spion für Deutschland zu erblicken meinte. Aus Marseille kam Chalupník direkt nach Agde.

Im Lager waren zu dieser Zeit (Ende Januar 1940) etwa 7 000 Mann untergebracht. 50% der Mannschaft waren Juden, das übrige Tschechen, Slowaken, Ungarn, emigrierte Deutsche und Ruthenen. Nach und nach erhöhte sich die Zahl der tschechischen Legionäre auf 10 000 Mann.

Die Verhältnisse im Lager waren nichts weniger als erfreulich. Zwischen tschechischen Offizieren, unter denen sich auch viele ungarische und slowakische Juden befanden, und französischen Offizieren, kam es sehr oft zu Streitigkeiten. Bei der Mannschaft selbst waren Misstrauen und Zwistigkeiten an der Tagesordnung. Von Disziplin konnte beinahe nicht die Rede sein und es kam auch zu Gehorsamsverweigerungen und Revolten.

Die Mannschaft war mit alten französischen Uniformen bekleidet und mit französischen Gewehren alten Musters bewaffnet.

Vielfach versuchten Legionäre zu entweichen und die spanische Grenze zu erreichen, so auch der genannte Chalupnik, der aber bei einem solchen Versuch von der Garde mobile festgenommen und nach Beziere in die Gefangenenanstalt eingeliefert wurde. Dasselbst verblieb er bis zum 28. Mai 1940. Man erklärte ihm, es sei jetzt keine Zeit um Gerichtsverhandlungen abzuhalten, denn die Deutschen hätten die französischen Grenzen überschritten. Er wurde noch mit mehreren Strafgefangenen zurück nach Agde gebracht und der 9. Kompagnie der tschechischen Legion zugeteilt.

In Agde herrschte grosse Aufregung, denn die Division wurde feldmässig ausgerüstet und sollte in kürzester Zeit an die Front abgehen. Die Mannschaft erhielt neue Uniformen, neue IMGs. (zu 15 Schuss), neue SMGs. (Modell Hotschkiss) und neue Pistolen, während sie die alten Gewehre behielt. Die Division erhielt zwei Transporte zu je 200 Kraftfahrzeugen (PKW., LKW. und Kräder) und war in ständiger Alarmbereitschaft.

Um den 10. 6. nachts wurde das 2. Regiment, bei dem Chalupnik eingestellt war, auf die Eisenbahn verladen und fuhr über Nimes, Dijon nach Montigny. Der Regimentsstab und die Nachschubkolonnen waren bereits tags zuvor abgefahren. Soviel Chalupnik hörte, war die Ausrüstung der Divisionsartillerie noch nicht beendet und daher verblieb sie noch in Narbonne.

In Montigny verblieb das Regiment 3 Tage lang und am 4. wurde es zu einer, etwa 8 Kilometer nördlich gelegenen Sammelstelle geführt, wo es auf Autocars verladen und über Troyers nach Signy-Signettes a. d. Marne gebracht wurde.

Das 1. Regiment wurde rechts vom 2. Regiment eingesetzt.

Der Bataillonsstab blieb in Signy-Signettes, während die 9. Kompagnie etwa 8 Kilometer nach

Norden bis an die Marne vorgeschoben wurde. Etwa am 14.6. kam es zu einer Schiesserei zwischen Franzosen und Tschechen, da beide Teile glaubten, Deutsche vor sich zu haben. Am 15.6. erhielt die Kompanie deutsches Artillerie- und Minenfeuer und gegen Abend auch MG.-Feuer. Von den Deutschen war jedoch nichts zu sehen.

Am 15.6. gegen Abend kam ein französischer Offizier, der mitteilte, dass die Deutschen rechts und links über die Marne vorgestossen seien. Daraufhin trat das Bataillon den Rückzug an.

Die Truppe war gänzlich demoralisiert. Die Mannschaft warf Rüstungsgegenstände und Munition weg und versuchte bei jeder Gelegenheit zu desertieren. Während der Nacht war auf diese Weise die Kompanie von 150 auf 60 Mann zusammengeschnitten.

Chalupník und ein weiterer Legionär verschwanden ebenfalls und begaben sich in Richtung auf Melun. Sie trafen immer wieder gänzlich demoralisierte französische Truppen, die fluchtartig gegen Süden zogen. Sie waren ohne Waffen, ohne Lebensmittel und ohne Offiziere. Erst nördlich von Melun begegneten Chalupník und sein Begleiter französischer Infanterie, die noch ein Rückzugsgefecht führte. Gleich darauf trafen sie auf die ersten deutschen Truppen. Sie wurden nach Waffen durchsucht und nach rückwärts geschickt. So erreichten sie einige Tage später ungehindert Paris.-

An das Büro des Herrn Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

46

Empfangsbestätigung.

=====

Die Geheime Kommandosache I c Pol.60/40 g.Kdos.
2.Ang., 1. Ausfertigung, vom 5.10.1940, übersandt
an: Herrn Oberst Longin oder Vertreter im Amt
erhalten zu haben, bestätigt.



Prag, den 9. 10. 1940.

Schwarzenberger,
Dowjanc

Der Wehrmachtbevollmächtigte
im Protektorat Böhmen und Mähren
Der Chef des Stabes

47
Prag, den 5. Oktober 1940.

Geh. Kommandosache.

Ic pol.60/40 g.Kdos.

2. Angelegenheit.

2. Ausfertigung.

Bezug: Besprechung beim Herrn Staatssekretär am 12.9.1940.

Betr.: Auftreten der tschechischen Legion im westlichen Kampfgebiet.

1 Anlage.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 8. OKT. 1940

Tgb. Nr.:

An den

Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. des Herrn Staatssekretär K.H. Frank,

P r a g.

1.) Mit Beziehung auf den vom Herrn Staatssekretär bei der Besprechung vom 12.9. geäußerten Wunsch wird angeschlossen ein Bericht über die tschechische Legion in Frankreich übermittelt. Dieser Bericht, aus amtlichen, Presse- sowie V.M.- Nachrichten zusammengestellt, ist vertraulich und für den allgemeinen Geschäftsgang nicht geeignet.

2.) Da sich im Gegensatz zu früheren fernmündlichen Mitteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht, Abteilung Ausland herausgestellt hat, dass eine ganze Anzahl von Tschechen in deutschen Gefangenenlagern sich befindet, - mit Zahl Ic pol.60/40 g.Kdos. am 11.9.40 auch dorthin ergangen - wurde die genannte Abteilung des Oberkommandos der Wehrmacht um weitere Ermittlungen gebeten.

Wie angenommen, ist nach fernmündlicher Mitteilung der gesagten Abteilung scheinbar auf Grund völkerrechtlicher Erwägungen in der Behandlung dieser Gefangenen neuest eine andere Auffassung in den Vordergrund

St. G. VII G 7

getreten. Dersufolge soll jeder einzelne Fall genau untersucht und geprüft und erst dann eine Entscheidung über den Einzelnen getroffen werden. Bisher ist es in keinem Fall zu einer solchen Entscheidung gekommen.

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors -
2.Ausfertigung,
Abwehrstelle Prag - 3.Ausfertigung,
Entwurf - 4.Ausfertigung.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Stabes:

Helmuth
Oberst i.G.



01220

47] - 16. IX. 1940

49

Prag, den 16. September 1940.

Geheim

422/40g
Einschreibung
19. Sept 1940
3448/40g
3 Anlagen
W
B5
D

G.R. mit 3 Anlagen

1/1-Obersturmbannführer Böhme,
Prag,

Handwritten signature

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen dem
bereits zugeleiteten einschlägigen Vorgang zur
Kenntnis und Auswertung nachgesandt.



Heil Hitler!

Handwritten signature

1/1-Obersturmbannführer.

Kauf R. in H. Steig Kopf an D

Sti 11/1

23. IX. 1940

19 SEP 1940
Handwritten initials

I. Abt. 2 D-5, A, -
II. RSHA unterstellt -
III. Reichswehr - H. Steig
Handwritten notes and initials

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag XIX., 11. 9.

1940.

Ia pol, Nr. 60/40/gKdos.

Platz der Wehrmacht 5

Stab des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 13. SEP. 1940

Tgb. Nr.: 474

An den Herrn Staatssekretär
SS-Gruppenführer K.H. Frank

Prag - IV

Betr.: Tschëch. Legionäre,
Teilnahme an den
Kämpfen im Westen.

Bezug: Schriftwechsel.

In der Anlage wird eine Mitteilung des
Oberkommandos des Heeres sowie eine Fotokopie eines
Zeitungsausschnittes zur gefälligen Kenntnis über-
sandt. ✓

Heil Hitler !

2 Anlagen

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen u.
Mähren

Der Chef des Stabes



Oberst d.G.St.

Gen. Commandofache

51

A b s c h r i f t

Das Oberkommando des Heeres teilt in Verfolg einer laufenden Berichterstattung über tschechische Truppen auf dem westlichen Kriegsschauplatze unterm 3.9.1940

mit:

" An tschechischen Einheiten wurden während des bisherigen Kriegsverlaufes auf der Feindseite

die tschech. I.R.1, 2 und 3

sowie das tschech. A.R.1

festgestellt. Die Einheiten wurden seit Herbst 1939 in Frankreich im Lager Agde (südwestl. Montpellier, Wehrkreis XVI) aufgestellt und aus ihnen etwa im Februar 1940 die

1. tschech. Div.

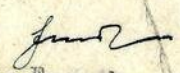
gebildet. Artillerie, Pioniere und Nachrichteneinheiten dieser Division scheinen nie ihre volle Normalstärke erreicht zu haben. Die Division unterstand dem tschechischen General Ingr. Sie trat zwischen dem 14. und 17.6. in dem Gebiet südostw. Fontainebleau zwischen Montereau und Montargis in das Gefecht. Ihre Verluste wurden als erheblich gemeldet. Ihr Kampfwert ragt nicht über den durchschnittlicher franz. Divisionen hinaus.

Nach dem Zusammenbruch des franz. Heeres scheinen Reste der tschech. Divisionen aus dem Gebiet um Bayonne nach England überführt worden zu sein. Es dürfte sich höchstens um einige tausend Mann ohne nennenswertes Material gehandelt haben.

Nachrichten über diese Reste der tschechischen Einheiten liegen bisher noch nicht vor. Lediglich der anliegende Zeitungsausschnitt weist auf ihr Vorhandensein hin."

Auf die beiden letzten Absätze obig. Schr. und das beigegefügte Bild (Fotokopie) wird besonders hingewiesen.

F.d.R.d.A.


Dr. Füssek, pol. Ref.

CZECH LEGION READY FOR NEXT FIGHT

52



These men of the Czech Legion fought in France with the Seventh French Army on the Marne and Loire. After the collapse of France they embarked on French merchant ships for England. But the French ships were not allowed to leave, and British ships brought them across. They are now in camp in the North of England, fighting fit and awaiting the next round with the Nazis. They are here seen returning to camp after a route march.



It used to be asked, "Would you fight for Czechoslovakia?" Well, the Czechs have now come to fight for us. Above are the Generals who lead the Legion. →

This chaplain of the Czech Legion has been with his men throughout the war, sharing their vicissitudes and hardships.



52a

Gen. Kommando der
Der Wehrmacht-Verwaltung beim
Reichsprotector in ... und Mähren
Abt. I c / pol. *zu Nr. 60/40/g Kolos.*

h



05506

an D

53

Si 114

414/409

47-1.8. IX. 1940

Prag, den 13. September 1940.

Geheim

Eingegangen
* 14 SEP 1940
3 M 38/404 h
2 2 m j ch B5

G.R. mit 2 Anlagen

4-Obersturmbannführer Böhme,
Prag,

Handwritten signature/initials

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Ergänzend darf ich mitteilen, dass 4-Gruppenführer Frank die einschlägige Angelegenheit am 12.9.1940 mit Oberst Longin besprochen hat. Oberst Longin stand auf dem Standpunkt, dass die tschechischen Kriegsgefangenen ihr Leben verwirkt hätten. Er werde insoweit mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht in Verbindung treten und über die weitere Entwicklung der Angelegenheit Gruppenführer Frank auf dem Laufenden halten.

Heil Hitler!

Handwritten signature

4-Obersturmbannführer.

Wieder einbrennen

4-114

Handwritten initials

23 IX. 1940

Handwritten notes:
T a RSHA
Z-22-5, A3
Richtigste a D'press.

7 Sep 1940

84
19 SEP 1940
K

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

54
19 40

Prag XIX.,
Gingepostamt
Platz der Wehrmacht 5

deut. Ic pol. Nr. 986/40 gch.

Geholm

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 5. SEP. 1940
Tgb. Nr.: 4694

An
den Herrn Staatssekretär
SS-Gruppenführer Karl Herman Frank

Prag

Bezug: Dort. Schrb. v. 15.7.
Unser Schrb. Nr. 833/40 g. Ic/pol v. 7.8.

Betr.: Teilnahme tschech. Legionäre an
den Kämpfen im Westen.

Auf die Anfrage des Wehrmachtbevollmächtigten hat das
Oberkommando des Heeres (Gen. Quartiermeister) folgende Antwort
erteilt:

"Rückfragen bei den AOK's haben ergeben, dass nur im
Streifen des AOK 6 an der südlich der Marne am 15.6. tschechi-
sche Einheiten aufgetreten sind. Hierbei wurden 4 Gefangene
gemacht.

Erschiessungen haben nach Angabe sämtlicher AOK's und
des Heeresrichters beim OKH/Gen. Qu., dem solche zu melden gewe-
sen wären, nicht stattgefunden.

Es befinden sich z. Zt., soweit feststellbar, an tsche-
chischen Kriegsgefangenen in deutschem Gewahrsam:

1.) im besetzten Gebiet:

Kgf.-Lager	Chavignon	
"	"	b. Soissons.....1
"	"	Verneuil.....2
"	"	Rennes.....2

2.) in Deutschland:

Stalag	II A	
"	Neubrandenburg.....	4
"	II B	
"	Hammerstein.....	1
"	II D	
"	Stargard.....	1
"	III A	
"	Luckenwalde.....	17
"	V A	
"	Ludwigsburg.....	2
"	V C	
"	Wildberg.....	1

- 2 -

Stalag	VI A	
	Hemer	4
"	XII A	
	Limburg	1
"	XVII A	
	Kaisersteinbruch ..	2
"	XVII B	
	Gneixendorf	4

		42 Tschechen
		=====

Für den Generalquartiermeister
Der Chef des Stabes

gez. Unterschrift. "

Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector i. Böhmen u. Mähren

i.V.

Wangin

Oberst i.G.

Der Wehrmachtbevollmächtigte bei
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
Abt. Ic/pol. Nr. 333/40 gch.

Ex. 1
Stheim

56

Prag, den 7.8.40.

An
den Herrn Staatssekretär
SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank

Original!
17/8.40.
Kriegsge!
Original nicht bei mir.
K

Bezug: Dort.Schr. v.15.7.40.
Betr.: Teilnahme tschechischer Legionäre
an den Kämpfen im Westen.

Das Oberkommando des Heeres teilt mit, dass Tschechen vor der deutschen Front in zwei Fällen aufgetaucht sind:

"1.) Vereinzelt als Angehörige von Fremden-Regimentern (besonders des Fremden-I.R. 11). Ihre Zahl war in diesen Regimentern anscheinend ausserordentlich gering, da diese Regimentern sich im wesentlichen aus Italienern, Juden, Russen und deutschen Emigranten zusammensetzten.

Die Zugehörigkeit von Tschechen zu diesen Regimentern ist vermutlich durch Gefangenaussagen festgestellt worden.

2.) Trat die im Lager Agde im Wehrkreis XVI gebildete 1. tschech. Division am 15. Juni in der Gegend westl. Sens in das Gefecht. Ob und wieviel Gefangene sie hierbei verlor, ist hier ebenfalls nicht bekannt.

Zugehörigkeit eines Fremden-Batl. zu I.R. 122 ist hier nie festgestellt worden. Die Angabe wird für unzutreffend gehalten."

Der Wehrmachtbevollmächtigte ist weiterhin bemüht, im Wege der Zentralstelle für Kriegsgefangene festzustellen, ob sich etwa Tschechen in Kriegsgefangenenlagern befinden.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Stabes

Rangier

Oberst i.G.

199.

F. 116!

Juli 57

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin W 8, den 1940.

Wilhelmplatz 8/9
Berufspr.: A 13 Äger 0014

Aktenzeichen: *Pro 2122/21.6.44/380-19*

1. Zur Registratur (Abgabe vermerken).
2. ~~Abgabennachricht dem Einsender~~ - Keine Abgabennachricht.
3. Urschriftlich nebst Anlage

EINGEGANGEN

16. JUL. 1940 N. 008642

Der Reichspropagandist
in Böhmen und Mähren

dem Herrn Kriegsprotokollrat in Böhmen und Mähren

~~zur Kenntnis - weiteren Veranlassung - zuständigkeits-~~
halber übersandt.

Im Auftrag

16/7
kommt in d. weg
wird in Prop. 24 nach aber republikan
führt Mähren, ob besser exponen gefangen werden
no in Linie

P.M.1.

2/2



TSCHECHISCHES NATIONALSOZIALISTISCHES LAGER
VERBINDUNGSAMT
Prag II, Myslíkova 15, Fernruf 439-53

Prag 2200/21.6.40/367-1,9
gel. St. 4/7
Prag 2100/21.6.40/380-1,9

58

Prag, am 21. Juni 1940.
(.Dolhosouffil. u. Propaganda
22 JUN 1940 V
Finl.

Proz

Seiner Exzellenz

DRR in Krieg giff
M-134

Herrn Dr. Joseph Goebbels,
 Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,
 Berlin W 8,
 Wilhelmplatz 8/9.

Exzellenz :

Laut uns zugegangenen Nachrichten wurde anfangs Juni an Seite des 122 französischen Regiments auch ein Emigranten-Bataillon aufgerieben: Unter diesen höchstwahrscheinlich auch Teile der sogenannten Tschechoslowakischen Legion.

Das ČNST-Vlajka /Tschechisches National-Sozialistisches Lager/ als einzige Bewegung, die bereits seit Jahren unermüdlich die Notwendigkeit eines kameradschaftlichen Zusammenlebens mit dem deutschen Volke verkündet, möchte zur vollständigen Vernichtung der Flüsterpropaganda im Protektorate die dazu am besten geeigneten Kriegsgefangenen auf entsprechende Weise bearbeiten, um so für eine anschauliche Schilderung der Methoden der französischen Regierung sowie der Benešaktionen Material für Prager tschechische Rundfunksendungen zu gewinnen. Es ist sicher, dass das Gros der Mitglieder der sogenannten Tschechoslowakischen Legionen auf ganz un-demokratische Weise gezwungen wurde, ihr Blut für den grösseren Ruhm der pseudodemokratischen Ideale zu vergiessen.

Für unseren hiezu bestimmten Kameraden wäre daher eine Erlaubnis zum Betreten des Gefangenenlagers, wo sich die Angehörigen dieses Bataillons befinden, erforderlich.

Im Falle dass unser Vorschlag das Gefallen Ew. Exzellenz finden sollte, wären wir Ihnen für die Ermöglichung zum Erlangen der nötigen Formalitäten vom ganzen Herzen dankbar.

Als Pfand des politischen Gelingens dieser Aktion, die

./.



59

TSCHECHISCHES NATIONALSOZIALISTISCHES LAGER
VERBUNDUNGSAMT
Prag II, Myslíkova 15, Fernruf 439-53

II.

das tschechische Volk am besten über die verbrecherische und unsinnige Politik Beneš' aufklären würde, dient unsere Bewegung selbst.

Für Ihre wohlwollende Haltung aufrichtig dankend,
verbleiben wir

mit tschechischem Gruss:

V ů d c i z d a r :

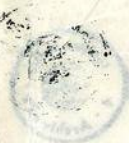
Für

TSCHECHISCHES NAT. SOZIALISTISCHES LAGER
VERBUNDUNGSAMT

Prag II., Myslíkova 15. Fernspr. 439-53.

Gf. Thun-Hohenstein
Gf. Thun-Hohenstein.

AMTSLEITER:



02300